

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nr. 156.

Donnerstag den 5. Juni.

1851.

Bekanntmachung.

- Das 12., 13. und 14. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend
- Nr. 41, Gesetz, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend; vom 15. Mai 1851.
 - Nr. 42, Verordnung, die Ausübung der Jagd betreffend; vom 13. Mai 1851.
 - Nr. 43, Verordnung, das Verbot des Hausirens mit Citronen und Birksteinen betreffend; vom 24. April 1851.
 - Nr. 44, Verordnung, die Verlautbarung der Erwerbung der Chemnitz-Riesaer und der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn für den Staat in den Grund- und Hypothekenbüchern betreffend; vom 12. Mai 1851.
 - Nr. 45, Verordnung, die bei der Abfassung von Recognitionregistraturen zu beobachtende Vorsicht betreffend; vom 16. Mai 1851.
 - Nr. 46, Bekanntmachung, den Eisenbahnanschluß zwischen Sachsen und Böhmen betreffend; vom 16. Mai 1851.
 - Nr. 47, Bekanntmachung, eine Erweiterung einiger Landtagswahlbezirke betreffend; vom 21. Mai 1851.
 - Nr. 48, Gesetz, die Communalgarden betreffend; vom 14. Mai 1851.
 - Nr. 49, Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Communalgarden betreffend; vom 14. Mai 1851.
 - Nr. 50, Verordnung, die Erlassung eines neuen Disciplinarregulativs für die Communalgarden betreffend; vom 14. Mai 1851.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 19. d. M. auf hiesigem Rathhause zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.
Leipzig den 2. Juni 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Behufs der Wahl von Vertretern des Handels und Fabrikwesens im zweiten und dritten Wahlbezirke zur nächsten Ständeversammlung sollen die Verzeichnisse der Stimmberechtigten und Wählbaren angefertigt werden. Da nun nach §. 1, 3 und 5 des Gesetzes vom 7. März 1839 diejenigen, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben ganz oder zum Theil, länger als ein Jahr, nach vorgängiger Erinnerung, in Rückstände befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind, von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen sind, so werden hiermit alle Restanten zur ungesäumten und spätestens binnen acht Tagen zu bewirkenden Abführung ihrer Rückstände unter der Verwarnung aufgefordert, daß im Unterbleibungsfalle ihre Namen in die Listen nicht werden aufgenommen werden.
Leipzig den 2. Juni 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Die hiesigen Bürgerschulen

zählen zu Anfang des neuen Schulcurfus

die Realschule	153,
die erste Bürgerschule	1349,
die zweite "	980,
die dritte "	554

Böglinge. Neu aufgenommen wurden

in die Realschule	52,
in die erste Bürgerschule	225 (107 Kn., 118 W.),
in die zweite "	166 (77 Kn., 89 W.),
in die dritte "	85.

In der zweiten Bürgerschule legte der zum Director der Rathsfreischule berufene Herr Vicedirector Dr. Lechner am 15. April sein bisheriges Amt feierlich nieder, wobei ihm vom Lehrercollegium dieser Schule ein Album als letzter gemeinsamer Ausdruck der Hochachtung und Liebe überreicht ward. Am 27. April wurde sein Nachfolger, Herr Schott, feierlich eingeführt.

Den Wechselstempel betreffend.

(Eingefendet.)

Man erkläre ungestempelte Wechsel durch das Gesetz dahin, daß sie nur einfache Schuldanerkenntnisse sind, welche am Tage des Verfalls, wenn der Stempel nicht bereits eingeholt ist, vom

Acceptanten nicht gezahlt zu werden brauchen, resp. in keinem Falle protestirt werden können, und lasse nur das gewöhnliche Schuldbverfahren darauf stattfinden, — und es versteht sich von selbst, daß ein Jeder zum Stempel genöthigt ist und die Umgehung fast gar nicht stattfinden wird.
L....l.

Eine wichtige Erfindung

für alle Diejenigen, welche ihre Locale und Geldschränke gegen diebischen Einbruch sicher stellen wollen, ist vor einiger Zeit vom Mechaniker Hrn. Fuchs in Zerbst gemacht und auch bereits auf hiesigem Rathhause in der Einnahmestube in Ausführung gebracht worden. Sie besteht nämlich in Folgendem: Von dem zu versichernden Local aus wird eine galvanische Drahtleitung in eine Wachtube oder überhaupt dahin geführt, wo sich fortwährend Jemand befindet. In dieser Wachtube steht die Drahtleitung mit den Polen einer galvanischen Säule in Verbindung, durch welche beim Schluß der Kette mittelst eines dann entstehenden Elektromagneten ein Hammer in Bewegung gesetzt wird, der fortwährend, so lange die Kette geschlossen bleibt, sehr schnell hintereinander auf eine Glocke schlägt, nach Art eines Weckers. In dem zu versichernden Locale werden nun Vorrichtungen angebracht, vermöge welcher bei Deffnung der Stubenthür, oder der Thür des Geldschrankes, oder der Fenster die galvanische Kette geschlossen, also in demselben Augenblick auch jenes Glockenspiel in Bewegung ge-